

Juni 2003

**Bericht
des Innenministeriums**

**Zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerber/innen in
Schleswig-Holstein im Jahre 2002**

Landtagsbeschluss vom 24.02.1999
- Drucksache 14/1908 (neu) -

Vorbemerkung:

Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 08.10.1993 (Drs. 13/1333) sind dem Landtag Berichte der Landesregierung über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein in den Jahren 1990 bis 1993 (Drs. 13/2241), im Jahre 1994 (Drs. 13/3035) und in den Jahren 1995 bis 1996 (Drs. 14/775) vorgelegt worden. Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 24.02.1999 (Drs. 14/1908 <neu>) sind dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages die Berichte des Innenministeriums über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerber/innen in Schleswig-Holstein in den Jahren 1997 und 1998 (Umdruck 14/3637), 1999 (Umdruck 15/203), 2000 (Umdruck 15/1276) sowie 2001 (Umdruck 15/2468) vorgelegt worden. An letztere Berichte knüpft der vorliegende Bericht über das Jahr 2002 an. Wie im Vorbericht wird in der Antwort auf die Frage 1 des Beschlusses vom 24.02.1999 die Zugangsentwicklung der letzten 4 - 5 Jahre dargestellt, um gleich zu Beginn des Berichts den Berichtszeitraum in die Entwicklung der letzten Jahre einordnen zu können; in den weiteren Antworten wird in Fortführung der bisherigen Berichte im Wesentlichen nur die Entwicklung im Berichtszeitraum aufgezeigt, bei wichtigen eingetretenen oder absehbaren Änderungen im Jahr der Vorlage des Berichts auch diese.

1. Wie viele Asylanträge wurden jeweils in den vergangenen vier Jahren und im aktuellen Jahr gestellt?

Die in Schleswig-Holstein gestellten Asylanträge ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle. Zum Vergleich sind die Zahlen für das Bundesgebiet daneben gestellt.

	Erstanträge		Folgeanträge		Gesamt	
	SH	Bund	SH	Bund	SH	Bund
1999	2.603	95.113	733	43.206	3.336	138.319
2000	2.166	78.564	543	39.084	2.709	117.648
2001	2.473	88.287	772	30.019	3.245	118.306
2002	1.976	71.127	524	20.344	2.500	91.471
2003 1. Quartal	392	14.925	98	4.688	490	19.613

Die Zahl der im 1. Quartal 2003 im Bundesgebiet gestellten Erstanträge ging gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 4.299 Personen (-22,3%) zurück.

Die Anzahl der sich in Schleswig-Holstein im Asylverfahren aufhaltenden Personen entwickelte sich zum Jahresende wie folgt:

1999	2000	2001	2002
6.777	5.592	4.878	4.232

Am Ende des 1. Quartals 2003 hielten sich 3.906 Personen im Asylverfahren auf.

2. Welches waren die wesentlichen Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller?

Die Asylsuchenden, die in Schleswig-Holstein ihren Asylantrag (Erst- und Folgeanträge) stellten, kamen im Jahre 2002 aus folgenden zehn Hauptherkunftsländern:

Türkei	633
Aserbaidschan	317
Russische Föderation	296
BR Jugoslawien	245
Irak	206
Syrien	101
Iran	84
Georgien	75
Bosnien-Herzegowina	58
Algerien	56

3. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (ebenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Angaben über Entscheidungen im Asylverfahren differenziert nach Herkunftsländern liegen nur für das Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor. Positive Entscheidungen des Bundesamtes über den Asylantrag, indem entweder eine Asylberechtigung nach Art. 16 a GG einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG oder eine sonstige politische Verfolgung nach § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt wurde, verteilten sich im Jahre 2002 bei den Asylsuchenden

den, die ihren Asylantrag in Schleswig-Holstein gestellt hatten, auf folgende Herkunftsländer:

	Art. 16 a GG	§ 51 I AuslG
Türkei	60	17
Irak	35	41
Aserbaidschan	9	22
Ukraine	9	0
Russische Föderation	3	23
Togo	3	1
Syrien	1	4
Iran	1	2
Georgien	1	0
Ruanda	1	0
Rumänien	0	1
Sudan	0	1
Afghanistan	0	1
Staatsangehörigkeit ungeklärt	0	1
Summe	123	114

Die durchschnittliche Anerkennungsquote in den Verwaltungsverfahren des Bundesamtes - bezogen auf alle seine Entscheidungen im Bundesgebiet - lag im Jahre 2002 zu Art. 16 a GG bei 1,8 % und zu § 51 Abs. 1 AuslG bei 3,2 % (vgl. allerdings zum sogenannten „kleinen Asyl“ und weiteren Gründen für einen Aufenthalt die Antwort zu Frage 18).

4. Wie viele Anträge wurden rechtskräftig abgelehnt?

Voraussetzung für die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach abgelehntem Asylantrag ist nicht die Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung sondern die Vollziehbarkeit der mit der Entscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG oder die Zustellung der Abschiebungsanordnung nach § 34 a AsylVfG. Asylsuchende, deren Antrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist oder deren Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, werden schon vor einer bestands- oder rechtskräftigen Ablehnungsentscheidung vollziehbar ausreisepflichtig (§§ 36, 67, 71, 75 AsylVfG). Die Anzahl der vollziehbar ausreisepflichtig gewordenen abgelehnten Asylsuchenden betrug im Jahre 2002 2.052 Personen. Un-

ter Einbeziehung von abgelehnten Asylsuchenden, die geduldet wurden und bei denen die Duldungsvoraussetzungen entfielen oder die untertauchten und deren Aufenthalt wieder festgestellt wurde, entschieden die Ausländerbehörden im Jahre 2002 darüber, ob 3.668 ausreisepflichtige abgelehnte Asylsuchende ausreisen mussten oder sich - ggf. vorübergehend - weiterhin hier aufhalten konnten.

5. In wie vielen Fällen wurden nach Abschluss des Asylverfahrens die Verwaltungsgerichte angerufen und mit welchem Ergebnis?

Der Geschäftsanfall im Jahre 2002 in Asylsachen beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht ergibt sich aus nachstehenden Tabellen:

Hauptverfahren vor dem Verwaltungsgericht -Asylkammern-

Eingänge	1327
Erledigungen	2490
Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	1700
Erledigung durch	
Urteil	1382
Gerichtsbescheid	71
Beschluss	598
Prozessvergleich	0
Ruhen des Verfahrens	2
Sonstige Erledigung	6
Erledigung der Urteile, Bescheide und Beschlüsse durch	
Stattgabe	226
Teilweise Stattgabe/Abweisung/Ablehnung	109
Abweisung/Ablehnung	1119
Zurücknahme	471
Verweisung an ein anderes Gericht	7
Hauptsacheerledigung	62
Verbindung mit einer anderen Sache	57

Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonst. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht -Asylkammern-

Eingänge	417
Erledigungen	444
Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	21

Erledigung durch	
Beschluss	436
Sonstige Erledigung	4
Erledigung der Beschlüsse durch	
Stattgabe	48
Teilweise Stattgabe/Ablehnung	2
Ablehnung	367
Zurücknahme	8
Verweisung an ein anderes Gericht	1
Hauptsacheerledigung	8
Verbindung mit einer anderen Sache	2

Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen vor dem Oberverwaltungsgericht -Asylsenate-

Eingänge	450
Erledigungen	407
Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	161
Erledigung durch	
Urteil	11
Beschluss	386
Prozessvergleich	1
Ruhen des Verfahrens	0
Sonstige Erledigung	0
Erledigung der Urteile und Beschlüsse durch	
Stattgabe	93
Teilweise Stattgabe/Zurückweisung	5
Zurückweisung	264
Verwerfung	15
Zurücknahme des Rechtsmittels	9
Zurücknahme der Klage/des Antrages	6
Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht	1
Hauptsacheerledigung	1
Verbindung mit einer anderen Sache	3

Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonst. Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht -Asylsenate-

Eingänge	1
-----------------	---

Erledigungen	1
Unerledigte Verfahren am Ende des Berichtszeitraumes	0
Erledigung durch	
Beschluss	1
Prozessvergleich	0
Ruhen des Verfahrens	0
Sonstige Erledigung	0
Erledigung der Beschlüsse durch	
Stattgabe	0
Teilweise Stattgabe/Ablehnung	0
Zurückweisung/Verwerfung/Ablehnung	1
Zurücknahme	0
Zurückverweisung/Verweisung an ein anderes Gericht	0
Hauptsacheerledigung	0
Verbindung mit einer anderen Sache	0

6. Wie viele der abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind freiwillig in die Heimat zurückgekehrt?

Als freiwillige Ausreisen werden von den Ausländerbehörden alle Ausreisen während der vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gesetzten Ausreisefrist gezählt oder Ausreisen nach Ablauf der Frist ohne Einsatz von Vollzugskräften, wenn die Ausreise als nachgewiesen gilt. Die Anzahl solcher kontrollierten freiwilligen Ausreisen betrug im Jahre 2002 288.

7. Wie viele sind in die Heimatländer abgeschoben worden?

Im Jahre 2002 wurden 338 abgelehnte Asylsuchende abgeschoben. Zu einem geringen Anteil wurden sie nicht in ihre Heimatländer, sondern in andere Staaten abgeschoben, die zur Rückübernahme verpflichtet waren.

8. Wie viele Asylbegehrende wurden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens in Abschiebehäft genommen, und wo wurden sie zu diesem Zweck untergebracht?

Im Jahre 2002 befanden sich 69 vollziehbar ausreisepflichtige Abschiebungshaftgefangene, davon 13 Frauen, in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein,

Die Abschiebungshaftgefangenen teilten sich auf die Justizvollzugsanstalten wie folgt auf:

JVA Flensburg	2
JVA Lübeck (Männer)	45
JVA Lübeck (Frauen)	13
JVA Neumünster	8
JA Schleswig Teilanstalt Neumünster	1
insgesamt	69

Darüber hinaus waren in der Hamburger Abschiebungshafteinrichtung in Norderstedt-Glasmoor 37 und in Eisenhüttenstadt (Brandenburg) 183 schleswig-holsteinische Abschiebungshaftgefangene untergebracht.

9. Welche durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur abschließenden Bescheidung hatten beziehungsweise haben wir in Schleswig-Holstein?

Viele Faktoren, die die Entscheidungsfindung betreffen, haben auch Einfluss auf die Verfahrensdauer, z.B. Entscheidungsstopps beim Bundesamt zu einzelnen Herkunftsländern, besonders aufwändige Sachverhaltsermittlungen oder personelle Kapazitäten.

Die Verfahrensdauer im **Verwaltungsverfahren beim Bundesamt** für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Zeitraum von der Antragstellung bis zur Zustellung der Entscheidung) im Jahre 2002 zeigt folgende Übersicht:

alle Herkunftsländer ohne BR Jugoslawien und Afghanistan*	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	innerhalb von 6 Monaten	über 6 Monate
	1. Halbjahr				
	24,5%	27,4%	19,6%	71,4%	28,6%
2. Halbjahr					
	25,7%	28,6%	15,9%	70,1%	29,9%

*Zugangsschwache Herkunftsländer wie DR Kongo, Sierra Leone und Russ. Föderation (nur Tschetschenen), für die die Entscheidungstätigkeit ebenfalls zeitweise ausgesetzt war, sind hier mit enthalten.
Ausgesetzte Entscheidungen für Afghanistan: 21.08.2001 bis 29.05.2001 und ab 15.11.2001.
Ausgesetzte Entscheidungen für BR Jugoslawien: 31.3.1999 (für Kosovo-Albaner), bis 27.12.2001 (für Serben), bis 26.03.2002 (für Roma und Ashkali).

Die durchschnittliche **Dauer der Asylgerichtsverfahren** bei den schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichten im Berichtszeitraum zeigt folgende Übersicht (in Monaten):

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht

Hauptsacheverfahren	21,9
Vorläufiges Rechtsschutzverfahren und sonst. Verfahren	0,7

Schleswig-Holsteinisches Oberverwaltungsgericht

Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen	5,5
einschl. 1. Instanz	34,6
Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonst. Verfahren	0,1
einschl. 1. Instanz	0,4

10. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht, und wie war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in diesen Unterkünften?

Im Jahre 2002 sind in Schleswig-Holstein insgesamt 2.072 Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Erstaufnahmeeinrichtung Lübeck neu aufgenommen worden. Dies waren 19,9 Prozent weniger als im Jahre 2001.

Der Aufenthalt von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen ist nach § 47 Abs. 1 AsylVfG auf längstens drei Monate begrenzt. Die Asylbegehrenden hielten sich im Jahre 2002 durchschnittlich 70 Tage in der Erstaufnahmeeinrichtung auf.

Die Unterbringung in einer zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft des Landes (vgl. Antwort auf Frage 13) unterliegt grundsätzlich keiner zeitlichen Begrenzung. Tatsächlich betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Asylbegehrenden in der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft durchschnittlich 120 Tage.

11. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden auf die Unterbringungseinrichtungen der Kommunen verteilt?

Auf die Kreise und kreisfreien Städte wurden im Jahre 2002 insgesamt 1.585 Asylbegehrende verteilt:

Kreis/Kreisfreie Stadt	Anzahl Asylbegehrende
Flensburg	53
Kiel	149
Lübeck	32
Neumünster	19
Dithmarschen	84
Herzogtum Lauenburg	108
Nordfriesland	101
Ostholstein	123
Pinneberg	179
Plön	81
Rendsburg-Eckernförde	164
Schleswig-Flensburg	120
Segeberg	153
Steinburg	86
Stormarn	133
Gesamt	1585

12. Nach welchen Kriterien erfolgte beziehungsweise erfolgt die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte? Gibt es noch Engpässe in der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern?

Die Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) vom 19. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 101) sieht folgende Quoten bei der Verteilung von Asylbegehrenden vor:

Kreis/ Kreisfreie Stadt	Quote nach § 7 AuslAufnVO
Flensburg	3,1 %
Kiel	8,7 %
Lübeck	7,8 %

Neumünster	3,0 %
Dithmarschen	4,9 %
Herzogtum Lauenburg	6,3 %
Nordfriesland	5,8 %
Ostholstein	7,2 %
Pinneberg	10,4 %
Plön	4,7 %
Rendsburg-Eckernförde	9,6 %
Schleswig-Flensburg	7,0 %
Segeberg	8,9 %
Steinburg	4,9 %
Stormarn	7,7 %

In den kreisfreien Städten Lübeck und Neumünster waren Unterbringungsplätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und den zugeordneten Gemeinschaftsunterkünften anzurechnen (§ 7 Abs. 4 AuslAufnVO).

Dem Innenministerium liegen keine Erkenntnisse über Engpässe bei der Unterbringung von Asylbegehrenden in den Kreisen und kreisfreien Städten vor.

13. Wie viele Unterbringungsplätze sind in den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden, und wie hoch ist ihre Auslastung in der Tendenz?

Im Jahre 2002 bestanden folgende Aufnahmeeinrichtungen (AE) und diesen zugeordnete Gemeinschaftsunterkünfte (ZGU) des Landes mit folgenden Auslastungen:

Einrichtung	Unterbringungs- kapazität (Plätze)	Belegung im Durchschnitt	Grad der Auslastung
AE Lübeck	500	414	83 %
ZGU Neumünster	500	413 ¹	83 % ¹

14. Wie viele und welche kriminellen Aktionen gegen Asylbewerberinnen und Asylbewerber beziehungsweise Asylbewerberunterkünfte hat es gegeben?

¹ In der ZGU Neumünster waren neben Asylbegehrenden noch Bürgerkriegsflüchtlinge und Spätaussiedler bzw. jüdische Emigranten untergebracht.

Im Jahre 2002 wurden 148 fremdenfeindliche Straftaten gemeldet, davon 38 Gewaltdelikte. Eine Differenzierung wie in den Berichten der Vorjahre ist nicht möglich. Der Grund dafür liegt darin, dass die Sondermeldedienste zu diesem Deliktsbereich bundesweit eingestellt worden sind. Auch Angaben über Anschlagziele werden nicht mehr erfasst.

15. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit im Landesamt für Ausländerangelegenheiten tätig, und welche Entwicklung des Personalbedarfs erwartet die Landesregierung für die Zukunft?

Im Jahre 2002 waren insgesamt 42 Stellen und Planstellen vorhanden. Eine Veränderung des Stellenbestandes ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeiten des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten stellen sich derzeit wie folgt dar:

1. **Ausländerbehörde** für Personen, die in der Aufnahmeeinrichtung oder einer zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft wohnen.
2. **Betrieb und Unterhaltung** der Aufnahmeeinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein und der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft.
3. **Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung nach dem Asylverfahrensgesetz** und **Erfüllung der Mitteilungspflichten** gegenüber der zentralen Verteilungsstelle nach § 46 Abs. 4 und 5 AsylVfG.
4. **Beauftragter** für das DV-Verfahren „Erstverteilung von Asylbegehrenden (EASY)“.
5. **Landesinterne Verteilung** auf die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnete Landesunterkunft sowie auf die Kreise und kreisfreien Städte.
6. **Länderübergreifende Verteilung** nach § 51 AsylVfG.
7. **Landesweite Koordinierungsstelle** für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen und Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

8. Koordinierungsstelle zur **Vergabe freier Haftplätze** für den Vollzug der Abschiebungshaft in den Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein, der Jugendanstalt Neumünster und in der Abschiebungshafteinrichtung Glasmoor/Hamburg und Eisenhüttenstadt/Brandenburg.

9. **Zustimmung zur Erteilung von Aufnahmebescheiden** nach § 28 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes und **Erteilung von Aufnahmezusagen** für Ausländerinnen und Ausländer im Sinne oder in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (z.B. jüdische Emigranten) sowie deren Angehörige.

10. **Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlern und jüdischen Emigranten** sowie deren Angehörige.

Die Aufgaben der o.a. Nrn. 7 - 8 werden auf Ersuchen der Kommunen erfüllt.

16. Bei wie vielen der abgelehnten Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist der Verbleib unbekannt?

Von den insgesamt ausreisepflichtig gewordenen Personen (vgl. Antwort auf die Frage 4) konnte im Jahre 2002 der Aufenthalt in 737 Fällen nicht ermittelt werden. Sie hielten sich entweder illegal im Bundesgebiet auf oder reisten in einen anderen Staat aus. Der Aufenthalt von 254 Personen wurde wieder festgestellt.

17. Welche Probleme entstanden für die Einrichtungen durch die zusätzliche Unterbringung von Abschiebehäftlingen, und wie gedenkt die Landesregierung diese Probleme in Zukunft zu beseitigen?

Aufgrund der hohen Belegung sowie umfangreicher Neubau- und Modernisierungsbaumaßnahmen sahen sich die Justizvollzugsanstalten auch im Jahre 2002 nicht in der Lage, die Abschiebungshaftgefangenen getrennt von Straf- und Untersuchungsgefangenen unterzubringen.

Nach Abschluss der erforderlichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird die ehemalige Jugendarrestanstalt in Rendsburg seit dem 13.01.2003 als Abschiebungshafteinrichtung genutzt. Auf 56 Haftplätzen können männliche Abschiebungshaftgefangene untergebracht werden. Weibliche Abschiebungshaftgefangene werden dann aber auch weiterhin in der JVA Eisenhüttenstadt inhaftiert wer-

den müssen, da erst im Jahre 2004 in der JVA Lübeck (Frauenvollzug) hierfür Plätze zur Verfügung stehen.

18. Gibt es Fälle, in denen trotz rechtskräftig abgelehnter Asylverfahren eine Abschiebung nicht erfolgte? Wenn ja: Aus welchen Gründen nicht?

Abgelehnten Asylsuchenden wird nur dann eine Abschiebung angedroht, wenn sie nicht im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind (§ 34 Abs. 1 AsylVfG). Wird die Abschiebung angedroht, können gleichwohl Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe nach den §§ 51 und 53 bis 55 AuslG vorliegen (§ 50 Abs. 3 AuslG). Darüber hinaus bestehen weitere Gründe für eine Aussetzung der Abschiebung und die Ausreisepflicht entfällt, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird.

Von den insgesamt ausreisepflichtigen Personen (vgl. Antwort auf die Frage 4) erhielten im Jahre 2002 2.235 eine Duldung oder eine Aufenthaltsgenehmigung.

Duldungen und Aufenthaltsgenehmigungen werden ausreisepflichtigen Personen im Wesentlichen aus folgenden Gründen erteilt:

Duldungen

- 4# § 53 AuslG (zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse),
- 4# § 54 AuslG/§ 43 a Abs. 3 AsylVfG (genereller Abschiebungsstopp),
- 4# § 55 AuslG (Aussetzung der Abschiebung wegen tatsächlicher oder rechtlicher Abschiebungshindernisse oder aus dringenden humanitären Gründen),
- 4# § 43 Abs. 3 AsylVfG (gemeinsame Ausreise von Familienangehörigen);

Anzahl der Duldungen im Berichtszeitraum:

§ 53 AuslG	135
§ 54 AuslG	2
§ 55 Abs. 3 AuslG	31
tatsächliche Unmöglichkeit der Abschiebung	1.333
§ 43 Abs. 3 AsylVfG	53
Insgesamt	1.554

Insgesamt hielten sich Ende 2002 3.833 abgelehnte Asylsuchende mit einer Duldung auf.

Aufenthaltsgenehmigungen

4# § 51 AuslG/§ 70 AsylVfG (politische Verfolgung, die nicht zur Asylberechtigung führt),

4# Art. 6 GG /§§ 17 ff. AuslG (Schutz von Ehe und Familie),

4# §§ 30 Abs. 5/31 AuslG (Aufenthaltsbefugnis wegen nicht zuzurechnender Abschiebungshindernisse oder für Familienangehörige von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis),

4# § 32 AuslG (Bleiberechtsregelung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern).

Anzahl der Aufenthaltsgenehmigungen im Berichtszeitraum:

§ 70 AsylVfG	161
Art. 6 GG/§§ 17 ff. AuslG	185
§§ 30 Abs. 5, 31 AuslG	272
§ 32 AuslG	63
Insgesamt	681

Wird ein Folgeantrag gestellt, hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorliegen (§ 71 Abs. 1 AsylVfG). Wird kein weiteres Asylverfahren durchgeführt, kann erst nach Erlass einer Abschiebungsandrohung (§ 71 Abs. 4 AsylVfG) abgeschoben werden, es sei denn, es ist keine Abschiebungsandrohung erforderlich, weil die Voraussetzungen des § 71 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 AsylVfG vorliegen. Im Jahre 2002 stellten 524 Personen einen Folgeantrag. In 438 Fällen entschied das Bundesamt, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen.

19. Welche Entwicklung der personellen Ausstattung zur Abwicklung der Asylverfahren durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit war beziehungsweise ist zu verzeichnen (Richter sowie Personal im Geschäftsstellen- und Schreibdienst)?

Durch die Realisierung von kw- und ku-Vermerken in den vorangegangenen Jahren standen dem Verwaltungsgericht 49 Richter-Stellen im Haushalt 2002 zur Verfügung. Die Stellenzahl im Geschäftsstellen- und im Schreibdienst hat sich nicht geändert.

Folgende kw-Vermerke wurden im Zusammenhang mit Asylverfahren realisiert:

2 R 1-Stellen	am 31.12.1996
2 A 6-Stellen	am 31.12.1996
3 BAT VII-Stellen	am 31.12.1996
4 R 1-Stellen	am 31.12.1997
1 A 6-Stelle	am 31.12.1997
4 BAT VII-Stellen	am 31.12.1997
4 R 1-Stellen	am 31.12.1998
1 A 6-Stelle	am 31.12.1998
2 BAT VII-Stellen	am 31.12.1998

Weitere - noch zu erbringende - kw-Vermerke bestehen nicht.

20. Wie viele sogenannte Altfälle liegen noch vor? Wie und in welchem Zeitraum erfolgt die Aufarbeitung?

Als Altfälle werden diejenigen Asylanträge bezeichnet, die vor dem 01.04.1993 nicht direkt beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sondern zunächst bei den Ausländerbehörden gestellt wurden. Im Verwaltungsverfahren beim Bundesamt sind diese Fälle abschließend bearbeitet worden. Mit solchen Altfällen sind die Ausländerbehörden gelegentlich in geringem Umfang wieder befasst, wenn das Asylverfahren vor dem 01.04.1993 unanfechtbar abgeschlossen worden ist und über ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG neu entschieden werden muss (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG), ohne dass das Bundesamt auf Grund eines Folgeantrages ein weiteres Asylverfahren durchführt oder die Abschiebung androht.

Ende 2002 waren beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge 1.031 Verfahren auf Grund von Erstanträgen und 222 Verfahren auf Grund von Folgeanträgen (davon 21 wegen eines durchzuführenden weiteren Verfahrens) von Asylsuchenden anhängig, die ihr Verfahren in Schleswig-Holstein durchzuführen hatten.

Beim Verwaltungsgericht sind derzeit noch 292 Asylverfahren anhängig, bei denen die Klage vor dem 01. Januar 2001 eingegangen ist. Bei den Senaten des Oberverwaltungsgerichts sind derzeit noch 28 Asylverfahren anhängig, bei denen das Rechtsmittel vor dem 01. Januar 2001 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen ist. Die Verteilung auf die Kammern und Senate ist unterschiedlich, was an der unterschiedlichen Belastung mit Asylsachen liegt. Zur Abarbeitungsdauer können keine Angaben gemacht werden, da die Zahlen aus der Gerichtsstatistik gezogen wurden. Wie allerdings der Vergleich mit den Vorjahreszahlen zeigt, werden die Verfahren zügig abgebaut.

21. Wie erfolgte beziehungsweise erfolgt die Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber?

Die Unterbringung der auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilten Asylsuchenden erfolgt sowohl zentral in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, als auch dezentral.

Als dezentrale Unterbringung gilt die Unterbringung in Wohnungen, in Ferienwohnungen bzw. Ferienhäusern, in gemeindeeigenen Häusern oder aber in Hotels/Pensionen. Die Unterbringung in Hotels/Pensionen ist in den letzten Jahren rückläufig und hat heute kaum noch Bedeutung.

Infolge der seit einigen Jahren rückläufigen Zahl der Asylbegehrenden ist auch die Zahl der anerkannten Gemeinschaftsunterkünfte deutlich zurückgegangen. Am Stichtag 31.12.2002 gab es noch 22 kommunale Gemeinschaftsunterkünfte mit 1.231 Plätzen.

22. Wie viele Unterbringungsplätze sind in den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden, und wie hoch ist ihre Auslastung?

Auf die Ausführungen zur Frage 13 wird verwiesen.

23. Welche Erfahrungen gibt es mit der Umstellung von Geld- und Sachleistungen?

Leistungsberechtigte Personen in der Aufnahmeeinrichtung des Landes in Lübeck oder in der dieser Einrichtung zugeordneten Landesunterkunft in Neumünster erhalten Sachleistungen in Form von Gemeinschaftsverpflegung.

Für die Versorgung anderer leistungsberechtigter Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Leistungsberechtigten, welche die Grundleistungen nach §§ 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, und Leistungsberechtigten nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz, denen Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden.

Die Modalitäten der Leistungsgewährung der nach § 3 ff. Asylbewerberleistungsgesetz berechtigten Personen richten sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1, wo es heißt: „Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.“

Die Entscheidung darüber, welche der im Gesetz genannten Leistungsformen für die Versorgung der außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes untergebrachten leistungsberechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist, trifft die das Gesetz ausführende Behörde vor Ort, denn sie ist mit den örtlichen Gegebenheiten und den sonstigen Besonderheiten des Einzelfalles am besten vertraut.

Die Behörden sind bestrebt, den Verwaltungsaufwand im Zuge der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes so gering wie möglich zu halten. Deshalb sind zwischenzeitlich die meisten Verwaltungen dazu übergegangen, neben der Gewährung von Sachleistungen für Unterkunft, Heizung und Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge den Leistungsberechtigten auch Barschecks für Ernährung, Bekleidung etc. auszustellen.

Seit dem 1.6.2000 können leistungsberechtigte Personen unter den in § 2 Asylbewerberleistungsgesetz genannten Voraussetzungen Leistungen in analoger Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes erhalten. Nach § 8 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz entscheidet die zuständige Behörde vor Ort auch in diesen Fällen über die Leistungsform. Den Erkenntnissen des Innenministeriums zufolge werden an Leistungs-

berechtigte nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz überwiegend Geldleistungen gewährt – entsprechend der Praxis im Sozialhilfebereich.